

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 27

Donnerstag, 12. Juli 2018

Seite: 192

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Sitzung des Bauausschusses am 16.07.2018..... 193  
  
Vollzug der Baugesetze;  
Umbau und Aufstockung eines Wohnhauses durch Elena und Miriam  
Wackerbauer, Bauort: Lindenstraße 62 a, Grundstück Fl.Nr. 113/3 der  
Gemarkung Ergolding Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekannt-  
machung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung ..... 194  
  
Dienstanweisung zur öffentlichen Zustellung nach Art. 15 Bayer.  
Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) und zu  
sonstigen öffentlichen Bekanntgaben nach anderen Rechtsvorschriften  
durch Aushang ..... 195  
  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kronwinkl, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2018 ..... 195  
  
Wasserrecht;  
Verordnung des Landratsamts Landshut zur Einschränkung des Gemein-  
gebrauchs auf dem Grundwasserbaggersee im Bereich „Wörther Au“, auf  
dem Grundstück Fl.Nr. 334, (Teilfläche) der Gemarkung und Gemeinde  
Wörth a.d.Isar, ..... 196

## **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am **Montag, 16.07.2018**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Bauausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Tiefbau  
Kreisstraße LA 52, Lichtsignalanlage Industriestraße/Rottenburger Straße  
Vorstellung Verkehrsuntersuchung durch das Ingenieurbüro GEVAS
- 2 Tiefbau  
Kreisstraße LA 23, Furth – Edlmannsberg  
Bau eines Geh- und Radweges  
Vereinbarung
- 3 Tiefbau  
Kreisstraße LA 7, Essenbach  
Provisorische Anbindung der B15neu an die A 92  
Vereinbarung
- 4 Hochbau  
Realschule Ergolding mit 3-fach Turnhalle, Sanierung Turnhalle  
Vorstellung des Gutachtens
- 5 Hochbau  
Gymnasium Ergolding  
Erweiterung G9 und 5-Zügigkeit
- 6 Hochbau  
Realschule Rottenburg, Generalsanierung und Erweiterung  
Auftragsvergaben Planer
- 7 Hochbau  
MMG Vilsbiburg, Generalsanierung und Erweiterung G9  
Auftragsvergaben
- 8 Hochbau  
MMG Vilsbiburg, Generalsanierung und Erweiterung G9  
Schließenanlage
- 9 Hochbau  
Neubau einer 2-fach Sporthalle mit Mehrzweckcharakter in Neufahrn  
Auftragsvergaben
- 10 Hochbau  
Installation von Projektsteuerungsbüros bei drei Projekten

(Nr. 46 vom 10.07.2018)

**Vollzug der Baugesetze;  
Umbau und Aufstockung eines Wohnhauses durch Elena und Miriam Wackerbauer,  
Bauort: Lindenstraße 62 a, Grundstück Fl.Nr. 113/3 der Gemarkung Ergolding  
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer.  
Bauordnung**

Am 04.07.2018 erteilte das Landratsamt Landshut Elena und Miriam Wackerbauer, Lindenstraße 62, 84030 Ergolding, die baurechtliche Genehmigung für den Umbau und die Aufstockung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 113/3 der Gemarkung Ergolding.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut  
gez.  
Schmidbauer

(Nr. 41N-907-2018-BAUG vom 05.07.2018)

**Dienstanweisung  
zur öffentlichen Zustellung  
nach Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) und zu  
sonstigen öffentlichen Bekanntgaben  
nach anderen Rechtsvorschriften durch Aushang**

Nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 VwZVG erfolgt die öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist (oder durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger).  
Hiermit wird für das Landratsamt Landshut und alle seine Dienststellen folgende Aushangstelle allgemein bestimmt:

Landratsamt Landshut  
Schaukasten im Haupteingangsbereich des Erdgeschosses  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

Diese Dienstanweisung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Landshut in Kraft.

Landshut, den 06.07.2018

Peter Dreier  
Landrat

(Nr. 1A - 0400.04/2 vom 06.07.2018)

**Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Kronwinkl, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 9 ff des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.215.371,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 87.104,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 825.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 400 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.063,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Kronwinkl für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 08.05.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kronwinkl, Viecht, Hauptstr. 12, 84174 Eching innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Eching, 04.06.2018  
Schulverband Kronwinkl

Gez.  
Andreas Held  
Vorsitzender des Schulverbandes

(Nr. 20-9410.1 vom 06.07.2018)

**Wasserrecht;**

**Verordnung**

des Landratsamts Landshut zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Grundwasserbaggersee im Bereich „Wörther Au“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 334, (Teilfläche) der Gemarkung und Gemeinde Wörth a.d.Isar, vom

11.07.2018

Gestützt auf § 25 Sätze 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017, in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - vom 25.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018, erlässt das Landratsamt Landshut folgende

**Verordnung**

§ 1

Verbot

Der Gemeingebrauch auf dem Grundwasserbaggersee im Bereich „Wörther Au“ wird in dem in beiliegendem Lageplan gekennzeichneten Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 334 der Gemarkung und Gemeinde Wörth a.d.Isar, eingeschränkt. In diesem Bereich ist es verboten, zu baden (ausgenommen sind Benutzer der Wasserskianlage), zu tauchen und mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Surfbrettern zu fahren. Der Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1) und die maßstabsgetreue Luftbildaufnahme (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2  
Befreiung vom Verbot

- (1) Von diesem Verbot kann auf Antrag befreit werden, wenn die Einhaltung des Verbots aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landratsamt Landshut einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und versehen mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 3  
Geldbuße

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 a) BayWG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot in § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

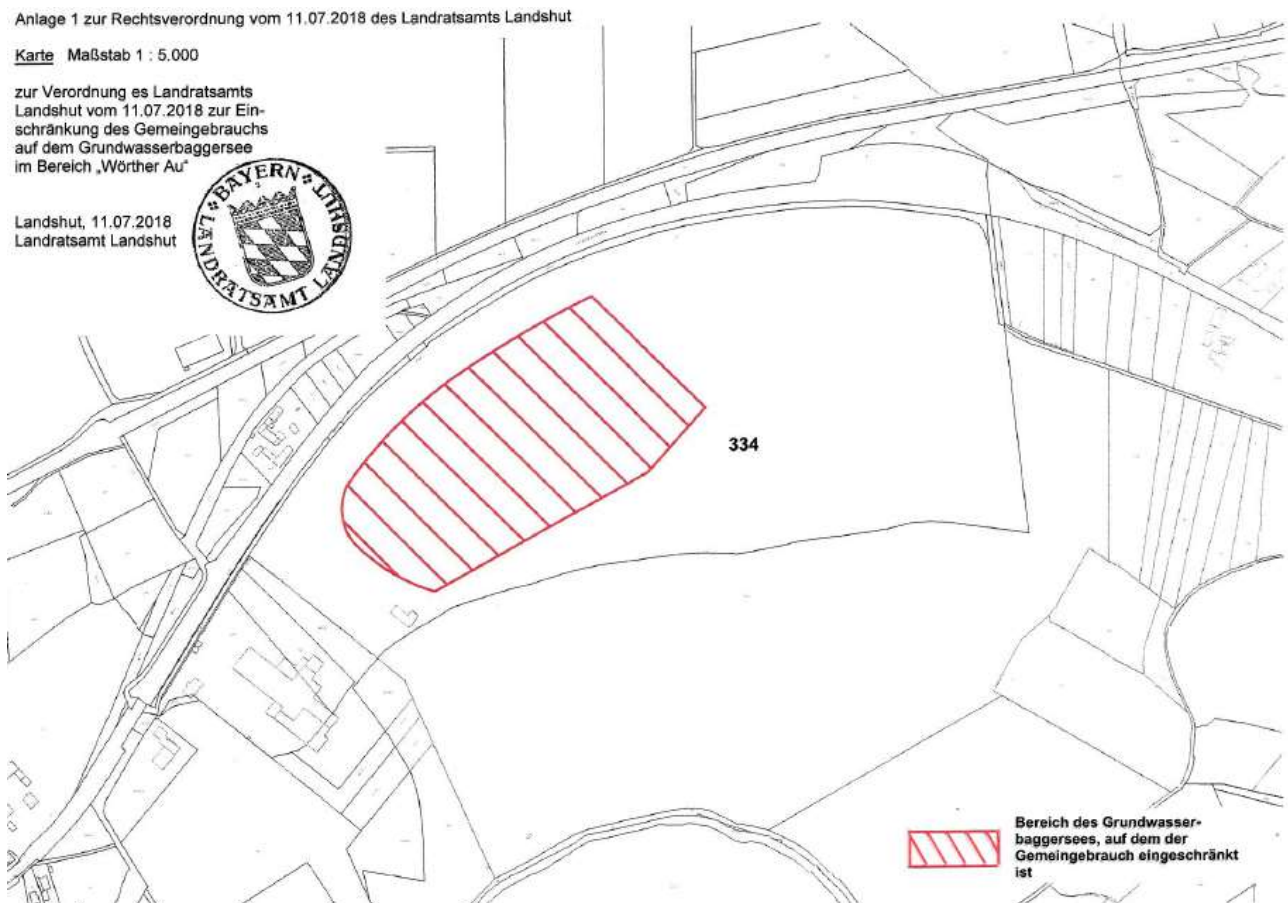
Die bisherige Verordnung vom 4. Mai 1998, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Landshut vom 13.05.1998, zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Grundwasserbaggerteich im Bereich „Wörther Au“ vom 04.05.1998 wird aufgehoben.

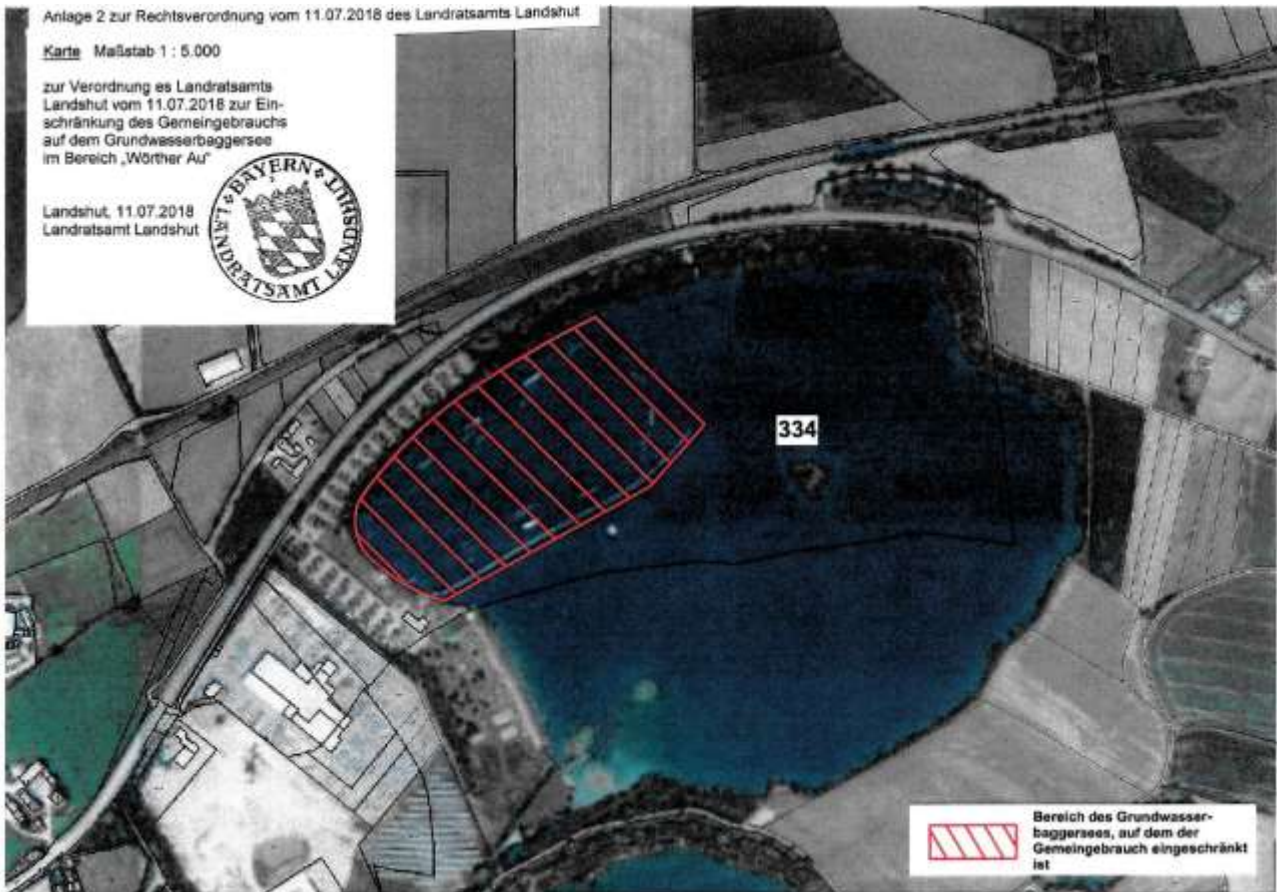
§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, 11.07.2018

Landratsamt Landshut  
Bartsch  
ORRin





(Nr. 23-6411.2-3-5952 vom 10.07.2018)

Landshut, den 12.07.2018  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat